
DAS LUCHSMANAGEMENT IM KANTON SOLOTHURN

Leistungsauftrag Luchsmonitoring 2019

Mark Struch, Amt für Wald, Jagd und Fischerei



Luchsin mit zwei Jungen in Kleinlützel im August 2019.

Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Grossraubtiere im Solothurner Jura

- 1.1. Warum wir ein Management des Luchses brauchen
- 1.2. Die aktuelle Situation des Luchses im Solothurner Jura

2. Das Luchsmanagement im Kanton Solothurn

- 2.1. Der Luchs, ein bundesrechtlich geschütztes Tier
- 2.2. Das Ziel des Kantons Solothurn im Umgang mit dem Luchs

3. Der Leistungsauftrag für das Luchsmonitoring 2019

- 3.1. Der Jagdrevierwert unter Grossraubtiereinfluss
- 3.2. Die Grundlage für den Leistungsauftrag
- 3.3. Die Luchsentschädigung und die Nachweise des Luchses
- 3.4. Die kantonale Luchsgruppe
- 3.5. Die Berechnung der Luchspräsenz in den Jagdrevieren
- 3.6. Der Verteilschlüssel und das Endergebnis für das Luchsjahr 2019

1. Grossraubtiere im Solothurner Jura

1.1. Warum wir ein Management des Luchses brauchen

In der nacheiszeitlichen Urwaldlandschaft der Nordwestschweiz lebten Braunbär, Wolf und Luchs in einem Gleichgewicht zusammen mit Wisent, Elch, Rothirsch, Wildschwein, Reh- und Gämse. Der Mensch war Hauptprädator in dieser Lebensgemeinschaft und durch sein Wirken wurden im Laufe der Zeit nahezu alle der ursprünglichen Wildtiere ausgerottet. Für die meisten dieser Arten wäre der Lebensraum heute noch vorhanden. Ihre Zukunft liegt jedoch in der Hand des Menschen, inwiefern er die Anwesenheit dieser Wildtiere akzeptiert, auch heute noch...

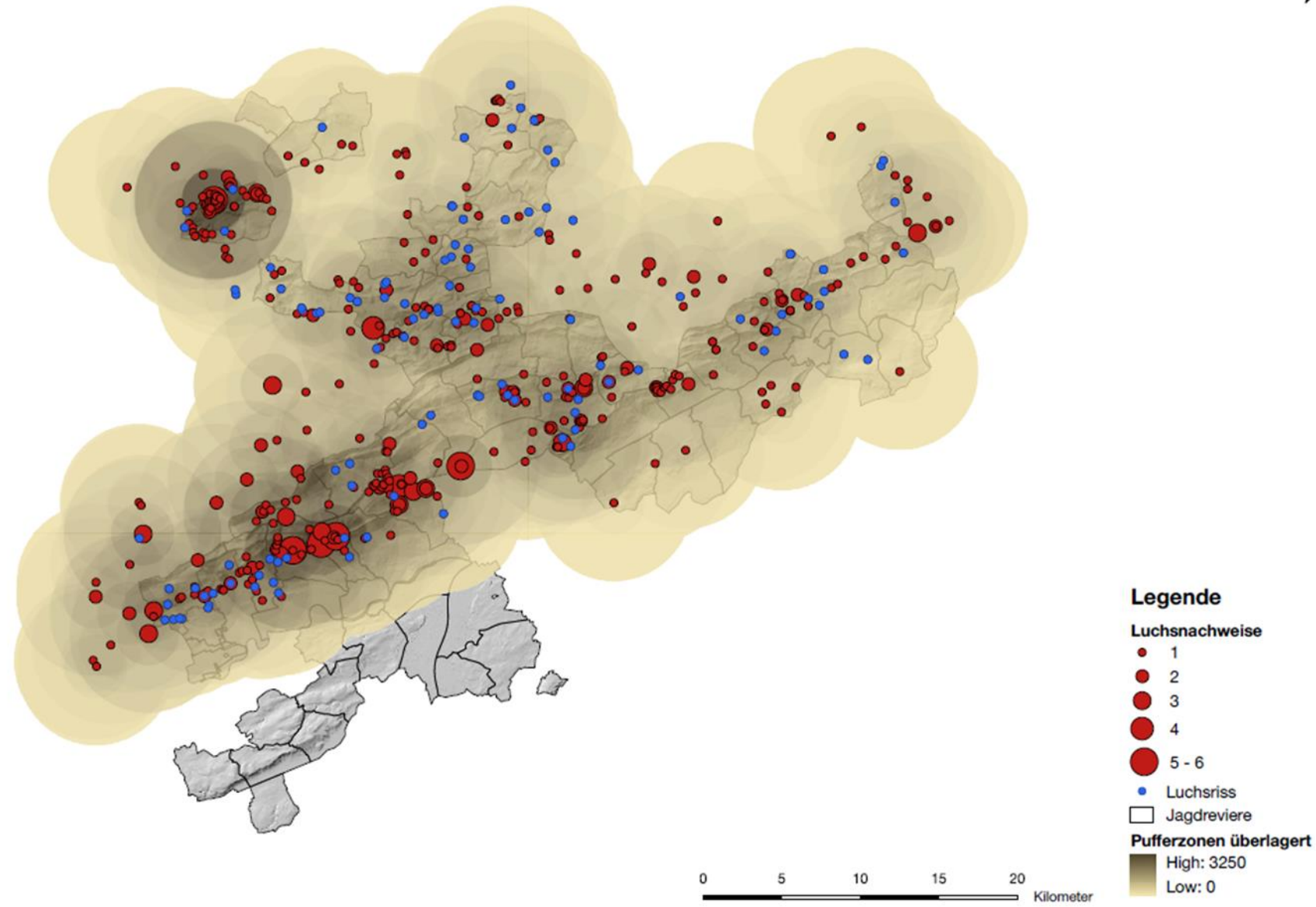
1.2. Die aktuelle Situation des Luchses im Solothurner Jura

Gemäss dem Intensiv-Monitoring-Durchgang im Winter 2018/19 beträgt die geschätzte Dichte im geeigneten Habitat nun 2.55 selbstständige Luchse pro 100 km². Statistisch gesehen ist diese Dichte im Vergleich zum Wert der letzten Erhebung vom Winter 2015/16 (1.75 selbstständige Luchse pro 100 km²) nicht signifikant angestiegen. Die aktuellen Zahlen zur Luchssituation im nördlichen Jura zeigen also, dass sich die Luchsdichte stabilisiert.

Das permanente kantonale Monitoring zeigt, dass der Luchs in den steilen, felsdurchsetzten und grossen Jurawäldern der ersten und zweiten Jurakette, aber auch gegen das Baselbieter Hügelland nach wie vor optimale Bedingungen findet. Im Jura hat es grundsätzlich genügend Beutetiere und deckungsreiche Jagdgebiete für den Luchs als Schleichjäger. Ebenfalls bieten die felsdurchsetzten Wälder genügend geeignete Wurfhöhlen, um Nachwuchs zur Welt zu bringen. Allerdings wird nicht jede Region im Solothurnischen Jura gleichermassen von der Raubkatze genutzt. Auf nachfolgender Karte sind die Luchswertberechnungen per 30. September 2019 aus dem Kantonalen Extensiv-Monitoring grafisch dargestellt. Die Karte zeigt wo Luchse im nördlichen Jura nachgewiesen werden.

Luchspräsenz per 2019 im nördlichen Jura

Luchswertberechnung Kanton Solothurn 2019:
Luchsnachweise 1.10.2015-30.9.2019 mit Pufferzonen (2km / 5km)



Datengrundlagen: Jagdreviere © Amt für Wald, Jagd und Fischerei Kt. Solothurn, Relief Kt. Solothurn © Amt für Geoinformation Kt. Solothurn

2. Das Luchsmanagement im Kanton Solothurn

2.1. Der Luchs, ein bundesrechtlich geschütztes Tier

Gemäss Bundesjagdgesetz, werden die Wildtiere in geschützt oder jagdbar unterteilt. Grossraubtiere bringen ein hohes Konfliktpotential mit sich und es ist dem Gesetzgeber klar, dass flexible Möglichkeiten im Umgang mit denselben nötig sind. Das „Konzept Luchs Schweiz“ konkretisiert den Umgang mit dem Luchs. Es unterteilt die Schweiz in Kompartimente. Der Kanton Solothurn ist zusammen mit den Kantonen GE, VD, NE, BE, JU, BL und AG Teil des Jura-Kompartimentes. Ein Management mit allfälliger Regulation des Luchses durch Entnahme von Tieren, kann keiner dieser Kantone alleine gestalten, sondern nur gemeinsam mit den Kantonen im Grossraubtier-Kompartiment und mit dem Bund. Die laufende Teilrevision des Bundesjagdgesetzes wird in der Frage der Regulation geschützter Arten Klärung bringen, sofern das ergriffene Referendum nicht zustande kommt oder das Volk zum revidierten Jagdgesetz JA sagt.

2.2. Das Ziel des Kantons Solothurn im Umgang mit dem Luchs

Der Staat als Inhaber und Bewirtschafter des Jagdregals nimmt das oben beschriebene Konfliktpotenzial mit dem Luchs ernst, sowohl aus der Sicht des Jägers als auch vom Blickpunkt des Naturschützers. Diese unterschiedlichen Interessen werden gleichwertig behandelt und in ein ausgewogenes Management des Luchses überführt.

Das langfristige Ziel des Solothurner Luchsmanagements ist ein klares grundsätzliches **JA** zum Luchs mit einem ebenso klaren **ABER**. Dabei soll das JA die flächendeckende und langfristige Präsenz des Luchses im Solothurner Jura sichern, während das ABER das regionale Regulieren der Luchspopulation auf akzeptable Dichten zulässt.

Ein grundsätzliches JA zum Luchs ist nur mit einem allseits akzeptierbaren Management des Luchses möglich. Im Kanton Solothurn verfolgen wir zwei Ebenen des Luchsmanagements:

- (1) **Ebene des Jagdregals:** Dabei geht es darum, aufgrund der Präsenz des Luchses, die richtigen finanziellen Konsequenzen gegenüber den betroffenen Jagdpachtgesellschaften zu ziehen.
- (2) **Ebene der Luchspopulation:** Dabei geht es darum, durch aktives, staatliches Luchsmanagement regionale Konzentrationen in der Luchspopulation zu verhindern. Aktive Populationsregulation bedeutet Entnahme von Luchsen gemäss Vorgaben des Bundes.

Finanzielle Regelungen (1) sollen an ein aktuelles Luchsmonitoring, d.h. an effektive Luchsnachweise wie Fotos, eindeutige Luchsrisse, etc. gebunden werden. Im vorliegenden Leistungsauftrag wird nur von der finanziellen Regelung (1) die Rede sein.

3. Der Leistungsauftrag für das Luchsmonitoring 2019

3.1. Der Jagdrevierwert unter Grossraubtiereinfluss

In einem Kanton mit Revierjagd pachten die Jäger ein Jagdgebiet für die Dauer einer Pachtperiode (im Kanton Solothurn 8 Jahre). Sie zahlen dafür alljährlich einen im Pachtvertrag festgelegten Pachtzins. Die finanziellen Erträge aus der Jagd gehen während dieser Pachtperiode an die Jagdgesellschaft. Sinkt nun der Wildbestand im Jagdrevier aufgrund von Grossraubtieren, dann schwinden die Einnahmen und auch der emotionale Wert der Jagd sinkt. Dem Kanton stellt sich deshalb die Frage, wie sich der Wert eines Jagdreviers unter Grossraubtiereinfluss verändert und welche finanziellen Konsequenzen dies hat. Dabei bieten sich zwei Möglichkeiten an, diese Frage anzugehen:

- (1) **Fester Revierwert:** Anlässlich der Berechnung des Revierwerts wird der Einfluss der Grossraubtiere im Voraus berücksichtigt. Der Vorteil dieser Methode ist, dass sie relativ einfach ist und der Pächter gar nicht erst dafür bezahlen muss was ihm der Luchs wegfrisst. Der Nachteil ist, dass der Revierwert fixiert bleibt, unabhängig von effektiv schwankenden Wildbeständen.
- (2) **Variabler Revierwert:** Die Reviere werden entsprechend dem effektiven Vorkommen von Grossraubwild entschädigt. Es wird kein vermutliches, sondern ein reales Vorkommen von Grossraubwild bezahlt und das aktuell betroffene Revier erhält Geld. Der Nachteil ist ein relativ hoher Aufwand, um die Präsenz von Grossraubwild - in diesem Fall Luchse - nachzuweisen.

Für den aktuellen Leistungsauftrag wird bis auf weiteres eine Kombination beider Systeme angewendet.

Revierverpachtung: Der Einfluss des Luchses wurde in der Verpachtung 2005-2012 als wertmindernder Faktor einbezogen. Für die laufende Pachtperiode 2013 – 2020 wurde der Luchs aus dieser Jagdrevierbewertung gestrichen. Das vorliegende Modell (Siehe Variabler Revierwert) der Entschädigung für Luchspräsenz ist faktisch eine Pachtzinsreduktion der betroffenen Reviere in direktem Bezug zum Luchsvorkommen.

Variabler Revierwert: Aus der Populationsentwicklung des Luchses ergab sich eine neue Situation. Einige Schwerpunktregionen kristallisierten sich heraus, in denen der Einfluss des Luchses massiv stärker wurde. In diesen Regionen ist der Aufwand für das Monitoring hoch und der Kanton entwickelte ein System, um diesen Regionen finanziell entgegen zu kommen.

3.2. Die Grundlage für den Leistungsauftrag

Die Finanzierung erfolgt über einen Leistungsauftrag mit dem Verband Revierjagd Solothurn (RJSO), denn Leistungen, welche für den Vollzug notwendig sind, können vom Departement teilweise oder ganz mittels Leistungsauftrag an Dritte übertragen werden.¹ Der Staat kann das Monitoring für Grossraubtiere wegen der beschränkten personellen Ressourcen nicht selber machen.

Gemäss diesem Leistungsauftrag erhält der Kanton verlässliche und aktuelle Informationen zur Luchspopulation, wie Anzahl Luchse, räumliche Verteilung, etc. RJSO übernimmt jährlich die Auszahlung an die einzelnen Reviere gemäss dem

¹ Jagdgesetz (JaG) §30, Abs. 1

detaillierten Verteilschlüssel im Leistungsauftrag. Die Auszahlung an die Reviere ist folglich nicht fix, sondern an das effektive Ergebnis ihres Luchsmonitorings gebunden.

Der zur Verfügung stehende Gesamtbetrag dieser Kasse wird per Ende Jahr mittels definiertem Verteilschlüssel auf die Jagdreviere mit Luchsvorkommen verteilt. Diese Informationen zur Luchspopulation sind für den Kanton unabdingbare Grundlage, um sein Luchsmanagement zu gestalten. Ohne diese Daten könnte das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) beim Bund künftig auch keine Regulation der Population durch Entnahme von Tieren rechtfertigen.

3.3. Die Luchsentschädigung und der Nachweise des Luchses

Seit dem 1. Januar 2018 ist das neue Jagdgesetz (BGS 626.11) in Kraft. In dieser Rechtsgrundlage sieht § 31 eine Entschädigung der Jagdreviere bei Vorkommen von Grossraubtieren vor. Das neue Jagdgesetz begrenzt diese Entschädigung auf maximal 10% des Gesamtpachtzinses im Kanton und pro Jagdrevier auf maximal 25% des Mindestpachtzinses für das betroffene Jagdrevier. Insofern stehen für das Jahr 2019 insgesamt CHF 56'050.- zur Verteilung an die Jagdreviere zur Verfügung.

Die Luchsnachweise erfolgen durch Fotofallen und eindeutig bestimmbare Luchsrisse. Die Fotofallenbilder geben Auskunft wie viele verschiedene Luchsindividuen in einer Region leben. Damit die Jägerschaft solche Fotos überhaupt erbringen kann, braucht es Fotofallenmaterial und entsprechend ausgebildete Spezialisten. Die Jagdverwaltung hat in jedem der vier Hegeringe der Juraregion (Leberberg, Thal, Olten-Gösigen-Gäu, Dorneck-Thierstein) interessierte Jäger zu „Grossraubtierverantwortlichen“ ausgebildet und diese Leute in der Ansprache von Luchsrissen und Luchsspuren sowie in der Anwendung von Fotofallen instruiert.

Das Vorgehen besteht darin, dass alle Jäger in ihren Jagdrevieren nach Luchsrissen suchen. Finden sie einen frischen Riss, benachrichtigen sie umgehend den zuständigen „Grossraubtierverantwortlichen“. Dieser beurteilt, ob sich das Aufstellen einer Fotofalle lohnt. Die Fotofallen werden zudem im Dauerbetrieb auf bekannten Luchswechsellinien aufgestellt. Sobald ein Luchs fotografiert wird, bestimmt KORA aufgrund dessen Fellmuster seine Identität.

3.4. Die kantonale Luchsgruppe

Mit der Ausarbeitung eines Vorschlags für den Verteilschlüssel wurde die kantonale Luchsgruppe beauftragt. Die zehnköpfige Gruppe wird von der Abteilung Jagd und Fischerei geleitet und besteht im Weiteren aus Vertretern der Jägerschaft und des Naturschutzes. In alphabetischer Reihenfolge sind dies:

- | | |
|---------------------|---|
| - Bader Josef | HR Thal und Luchsverantwortlicher |
| - Borer Markus | HR Olten-Gösigen-Gäu und Luchsverantwortlicher |
| - Frei Walter | Vertretung RJSO |
| - Hallauer Andreas | HR Olten-Gösigen-Gäu |
| - Hausammann Ariane | ProNatura Solothurn |
| - Hess Adolf | HR Leberberg und Luchsverantwortlicher |
| - Martin Melanie | WWF Solothurn |
| - Schmid Franz | HR Thal und Luchsverantwortlicher |
| - Struch Mark | Abteilung Jagd & Fischerei Kanton Solothurn |
| - Wampfler Hans | HR Dorneck-Thierstein und Luchsverantwortlicher |

Modelle sind immer Hilfsmittel und kein Modell hat Anspruch auf absolute Realitätsnähe. Das Ziel ist ein gerechter Verteilschlüssel für das Geld auf der Basis von möglichst objektiven Grundlagen. Dabei ist eine Gesamtschau über den Kanton gefordert und Partikularinteressen Einzelner sind zu verhindern. Um das Ergebnis dieser Verteilung möglichst ausgewogen zu gestalten, wurde der kantonalen Luchsgruppe und auch RJSO die Möglichkeit gegeben, den Verteilungsschlüssel aus „politischen“ Gründen zu beeinflussen. Der elektronische Aufbau des Schlüssels erlaubt, dass Parameter leicht eingebaut und angepasst werden können.

Grundsätzliches Vorgehen: Die Gruppe entschloss sich, den Luchseinfluss mittels eines GIS-Modells zu berechnen, welches über den ganzen Kanton identisch angewendet werden kann. Zusätzlich soll dieses GIS-Modell mit aktuellen und objektiven Daten zum Luchsvorkommen verbunden werden. Ergänzend zu den Fotografien wurden auch eindeutig identifizierbare Luchsrisse bei der Verteilung des Geldes an die Jagdreviere berücksichtigt.

3.5. Die Berechnung der Luchspräsenz in den Jagdrevieren

Wir kennen von jedem Luchsbild oder -riss die Koordinaten des Nachweises. Dieser Standort gehört logischerweise zum Streifgebiet des nachgewiesenen Luchses. Nun wäre es falsch, bloss demjenigen Jagdrevier eine Entschädigung zu bezahlen, in welchem der Nachweis gelang. Luchse haben nämlich ein grosses Streifgebiet (i.d.R. zwischen 100-300 km²) und der Luchs hat sich vor und nach dem Nachweis auch in der weiteren Umgebung dieses Standortes aufgehalten und durchstreifte dabei höchstwahrscheinlich auch benachbarte Jagdreviere. Im Gegensatz zum Nachweisort selber, wissen wir allerdings nicht exakt, wo sich der Luchs aufgehalten hat. Um nun das Streifgebiet eines Luchses behelfsmässig vorauszusagen, legen wir um jeden Nachweispunkt eines Luchses zwei kreisrunde Puffer, einen mit Radius von 2 km und einen mit Radius 5 km.² Wenn mehrere Luchsnachweise existieren, dann kombinieren wir diese zu einem Luchs-Einflussgebiet (Verschneidung sämtlicher 5 km Kreisflächen) bzw. zu seinem Kerngebiet (Verschneidung sämtlicher 2 km Kreisflächen).

Im GIS wird für jedes Solothurner Jagdrevier die Summe seines Luchswertes pro einzelnen Luchsnachweis berechnet. Dabei gilt, je grösser der Luchswert-Anteil eines Jagdreviers am gesamten Luchswert im Streifgebiet der Luchse ist, desto mehr Geld erhält dieses Revier aus dem Betrag im Luchspool unter Berücksichtigung des maximalen Entschädigungsprozents in Bezug zur Pachtsumme des Reviers. Zuletzt addierten wir für jedes Revier die Teilbeträge seiner diversen Luchsnachweise.

3.6. Der Verteilschlüssel und das Endergebnis für das Luchsjahr 2019

Im Herbst (03.09.2019) fand die Sitzung der kantonalen Luchsgruppe statt und ein Vorschlag zur Verteilung der Luchsgelder an die Jagdreviere wurde zuhanden des Vorstands RJSO verabschiedet. Im Verteilungsschlüssel wurden folgende Rahmenbedingungen und Parameter beschlossen:

- **Ausarbeitung des Grundmodells:** GIS basierte Berechnungen.
- **Festlegung Datumsbereich:** Einbezug Daten gemäss 4-Jahres-Modus. Das Luchsjahr beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September (Jährlicher Stichtag wegen der Berechnungen des Luchswertes und Auszahlung der Gelder noch im selben Jahr).
- **Einbezug der einzelnen Jagdreviere:** Grundsätzlicher Einbezug der Jagdreviere mit regelmässiger Luchspräsenz wie 2018. Es kommen im 2019 allerdings deren 3

² Dieser Wert von 5km ergibt sich aus der Beobachtung in unserem Monitoring, dass zwei Beobachtung ein und desselben Luchsindividuum im Durchschnitt 4.8km, also rund 5km entfernt waren.

Luchsnachweise aus 3 Revieren hinzu, die nicht regelmässig vom Luchs besucht werden und gemäss politischem Entscheid durch RJSO auch nicht im 4-Jahres-Modus berechnet werden. Für diese Reviere beschloss die kantonale Luchsgruppe wie im 2018 auch im 2019 eine einmalige Entschädigung von CHF 500.- für Luchsnachweise im entsprechenden Luchsjahr auszuzahlen.

- **Maximalbetrag pro Revier:** Das neue Jagdgesetz begrenzt die Luchs-Entschädigung auf maximal 25% des Mindestpachtzinses für die betroffenen Jagdreviere.
- **Rückstellung 2019:** Keine Rückstellung 2019.
- **Festbetrag pro Revier:** CHF 500.- pro einbezogenes Revier.
- **Einbezug Luchsrisse:** Eindeutig bestimmbare Luchsrisse gelten.
- **Mehrwert Kernzone:** 100%, doppelte Bewertung Kernzone gegenüber Randzone.
- **Mehrwert Muttertier:** Muttertiere zählen gegenüber Einzeltieren doppelt.
- **Entschädigung Fotofallen:** Die Entschädigung für die Betreuung der Fotofallen erfolgt nach dem neuen Leistungsauftrag unabhängig vom Betrag an die Jagdreviere und wird durch den Staat finanziert. Analog dem Jahr 2018 beläuft sich der Betrag auch im 2019 auf CHF 20'000.- (CHF 2'000.- pro Grossraubtierverantwortlichen).
- **Spesen Luchsverantwortliche:** CHF 0.-. Die Abgeltung erfolgt unabhängig vom Erfolg des Monitorings und wird durch den Staat finanziert.

Das Gesamtergebnis des Leistungsauftrages Luchsmonitoring 2019 wird in der Tabelle auf der letzten Seite dieses Dokuments dargestellt: Für jedes Jagdrevier wird dabei dessen Pachtsumme, die Auszahlung in Franken und der Prozentwert an der Pachtsumme präsentiert.

Tab. 1: Das Endergebnis des Leistungsauftrages Luchsmonitoring Solothurn 2019

	Revier		EINBEZUG des Reviers	AUSZAHLUNG REVIER 2019	Pachtsumme	Anteil an Pachtsumme	Bemerkungen	
Leberberg	1	Grenchen-Nord	ja	2033	8508	24%		
	2	Grenchen-Süd	nein	0	519			
	3	Bettlach „Stock“	ja	1438	7678	19%		
	4	Selzach-Stallfluh	ja	1624	7556	21%		
	5	„Insel“ Selzach	nein	0	2474			
	6	„Hasenmatt“	ja	2276	9529	24%		
	7	„Weissenstein“	ja	1530	6118	25%		
	8	Waldegg	ja	1293	14273	9%		
	9	Günsberg	ja	1769	10089	18%		
Buchiberg	10	Schnottwil	nein	0	9237			
	11	Messen	nein	0	6284			
	12	Lütterswil	nein	0	6899			
	13	Bibern	nein	0	9299			
	14	Aetingen	nein	0	6812			
	15	Lüterkofen	nein	0	8668			
	16	Nennigkofen	nein	0	7606			
	17	Biberist	nein	0	9458			
Wasseramt	18	Zuchwil	nein	0	3130			
	19	Derendingen	nein	0	4227			
	20	Wasseramt Nord	nein	0	11304			
	22	äuss. Wasseramt	nein	0	9583			
	23	Recherswil	nein	0	5061			
	25	Steinhof	nein	0	2529			
Thal	26	Gänsbrunnen	ja	2186	8743	25%		
	27	Welschenrohr	ja	2442	11412	21%		
	28	Herbetswil	ja	2406	11530	21%		
	29	Aedermannsdorf	ja	1667	13167	13%		
	30	Sonnenberg	ja	1342	10043	13%		
	31	Lebern	ja	2301	11305	20%		
	32	Balsthal	ja	1755	9000	20%		
	33	Holderbank	ja	1253	7976	16%		
	34	„Guldenthal“	ja	1710	11692	15%		
	35	„Passwang“	ja	1432	11970	12%		
	36	Mürtswil-Ost	ja	1310	8701	15%		
	37	Oensingen	ja	1416	9946	14%		
	OGG	38	Egerkingen	ja	824	3349	25%	
		39	Kestenholz	nein	0	11356		
		40	Wolfwil	nein	0	13878		
41		Hägendorf	ja	1319	9341	14%		
42		Härkingen	nein	0	8220			
43		„Hörnberg“	ja	1437	10011	14%		
44		„Born“ Olten	nein	0	7808			
45		Düliken	nein	500	7554		Revier 45 verzeichnet 2019 einen Luchsnachweis (Nachweis Schafriess durch Luchs).	
46		Däniken	nein	500	6367		Revier 46 verzeichnet 2019 einen Luchsnachweis (Nachweis Fotofalle).	
47		Schönenwerd	nein	0	5035			
48		Froburg	ja	1087	7860	14%		
49		Lostorf	ja	1119	12230	9%		
50		Buer	nein	0	6787			
51		Geissflue-Gugen	ja	885	6438	14%		
Do-Thie	52	Kienberg	ja	978	8793	11%		
	53	Rodersdorf	nein	0	4288			
	54	Metzerlen	nein	0	6060			
	55	Flüh	nein	0	6067			
	56	Dorneck	nein	500	6914		Revier 56 verzeichnet 2019 einen Luchsnachweis (Nachweis Fotofalle).	
	57	Nuglar	nein	0	5779			
	58	Büren-Hochwald	nein	0	10787			
	59	Seewen	nein	0	10949			
	60	Himmelried	nein	0	6750			
	61	Breitenbach	nein	0	7942			
	62	Nunningen	ja	972	5929	16%		
	63	Meltingen	ja	1852	8723	21%		
	64	„Käsel“ Erschwil	ja	2229	12662	18%		
	65	Beinwil-West	ja	2491	13405	19%		
66	Beinwil-Ost	ja	1736	8337	21%			
67	Bärschwil	ja	1644	13702	12%			
68	Kleintützel	ja	2793	14853	19%			
	Auszahlung REVIERE			56'050	560'500	17.5%	<i>Median Entschädigung Reviere</i>	
	Entschädigung Fotofallen			0		17.3%	<i>Mittelwert Entschädigung Reviere</i>	
	Total AUSZAHLUNG 2019			56'050		10.0%	Anteil AUSZAHLUNG an Gesamtpachtsumme	
	Rückstellung 2019			0				
	Total SUMME 2019			56'050		10.0%	Anteil Luchspool 2019 an Gesamtpachtsumme	

RevierJagd Solothurn

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Der Präsident

Der Sekretär

M. Tschan, Jagd- und Fischereiverwalter

Solothurn, den

Solothurn, den